

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Frankfurt University of Applied Sciences,
Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit,
auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs
„Pflege – Advanced Practice Nursing“ (Master of Science, M.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung	28.04.2015
Gutachtergruppe	Frau Prof. Dr. Uta Gaidys, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Herr Prof. Dr. Rainer Gerckens, HFH Hamburger Fern- Hochschule Herr Prof. Dr. Maik Winter, Hochschule Ravensburg- Weingarten Frau Elke Schmidt, Klinikum Herford Frau Irena Schreyer, Universität Witten-Herdecke
Beschlussfassung	21.07.2015

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	12
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	17
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	18
2.3.1	Personelle Ausstattung	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	19
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	19
2.4	Institutioneller Kontext	21
3	Gutachten	23
3.1	Vorbemerkung	23
3.2	Eckdaten zum Studiengang	24
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe	25
3.3.1	Qualifikationsziele	25
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	28
3.3.3	Studiengangskonzept	29
3.3.4	Studierbarkeit	31
3.3.5	Prüfungssystem	33
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	34
3.3.7	Ausstattung	34
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	34
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	35
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	36
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	36
3.4	Zusammenfassende Bewertung	36
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	39

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtergruppe und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen der Gutachtergruppe zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule

ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Gutachtervotum und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Frankfurt University of Applied Sciences auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Pfleger – Advanced Practice Nursing“ wurde am 07.08.2014 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Master-Studiengangs „Pfleger- und Gesundheitsmanagement“ bei der AHPGS eingereicht. Am 01.04.2014 wurde zwischen der Frankfurt University of Applied Sciences und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 09.12.2014 hat die AHPGS der Frankfurt University of Applied Sciences offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Master-Studiengangs „Pfleger – Advanced Practice Nursing“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 29.01.2015 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 18.03.2015.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Master-Studiengangs „Pfleger – Advanced Practice Nursing“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Synopse
Anlage 02	Leitbild Frankfurt University of Applied Sciences
Anlage 03	Zielvereinbarung zwischen dem hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Zeitraum 2011 - 2015 (a) und Vereinbarung zur Ergänzung der Zielvereinbarung (b)
Anlage 04	Modulhandbuch
Anlage 05	Personalverzeichnis
Anlage 06	Entwurf der Prüfungsordnung Pflege – Advanced Practice Nursing inkl. Diploma Supplement
Anlage 07	Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 16.10.2013
Anlage 08	Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen vom 12.12.2012

Anlage 09	Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre
Anlage 10	Fragebogen Studienabschlussbefragung
Anlage 11	Lehrevaluation Pflege – Advanced Practice Nursing
Anlage 12	Abschlussbefragung (WS2012/2013)
Anlage 13	Zentrale Studienberatung – Aufgaben und Ziele
Anlage 14	FAQs Pflege – Advanced Practice Nursing
Anlage 15	Gleichstellungskonzept
Anlage 16	CNW Rechnung APN
Anlage 17	Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende
Anlage 18	Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte
Anlage 19	Prozess Berufungsverfahren
Anlage 20	Konzeption des Selbstlernzentrums
Anlage 21	Raumbedarf FB 4
Anlage 22	Aktuelle Forschungsprojekte Pflege
Anlage 23	Rechtsprüfung der Prüfungsordnung
Anlage 24	Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung
Anlage 25	Bericht Erstakkreditierung
Anlage 26	Zeitliche Organisation der Präsenzphasen
Anlage 27	Lehrveranstaltungsevaluation 13/14
Anlage 28	Überprüfung des studentischen Workloads – Master APN, Master PGM

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences
Fachbereich	4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work
Studiengangstitel	„Pfleger – Advanced Practice Nursing“
Abschlussgrad	Master of Science (M.Sc.)
Art des Studiums	Vollzeit
Organisationsstruktur	Blockwochen von 8:30 Uhr bis 21:00 Uhr zu Beginn und Ende des Semesters
Regelstudienzeit	vier Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	120 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 3.600 Stunden Kontaktzeiten: 735 Stunden Selbststudium: 2.265 Stunden Praxis: 215 Stunden Prüfungen: 385 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	20 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2010/2011
erstmalige Akkreditierung	23.09.2009
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	20
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	37
Anzahl bisheriger Absolventen	5
Studiengebühren	Semestergebühren in Höhe von derzeit 369,71 Euro

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Frankfurt University of Applied Sciences zur Akkreditierung eingereichte konsekutive Master-Studiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ wurde am 23.09.2009 bis zum 30.09.2014 ohne Auflagen erstmalig akkreditiert.

Der Master-Studiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ wurde in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 30.09.2014 vorläufig bis zum 30.09.2015 akkreditiert.

Die Hochschule beschreibt in den Antworten auf die Offenen Fragen (Nr. 1) die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zur erstmaligen Akkreditierung wie folgt: „Das Studium wurde von der tätigkeitsbegleitenden Form (sechs Semester) in die Vollzeitform verändert und dabei eine Verkürzung auf 2 Jahre (vier Semester) erreicht. Die Organisation verbleibt bei der vierzehntägig an zwei bis drei zusammenhängenden Wochentagen Präsenzlehre; hinzugefügt werden ein bis zwei Blockwochen zu Beginn und in der Mitte des Semesters“.

Die formulierte Zugangsvoraussetzung, einen „Arbeits- oder Praxisvertrag“ vorzulegen, wurde gestrichen; der Praxiszugang ist nun Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung in Modul 3 (Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung). Der Praxisbezug selbst ist nicht aufgegeben worden, er wurde nur formal verlagert. Damit wird die Aufnahme des Studiums für nicht Ortsansässige und Studieninteressierte aus dem Ausland wesentlich erleichtert.

Der Praxisbezug wurde durch die Zusammenlegung der früheren Module „Diagnostischer Prozess“ und „Interventionen“ in ein gegenüber den beiden Einzelmodulen um ein Drittel vergrößertes Modul „Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung“ (Modul 3) im ersten Semester und durch das vergrößerte Modul „Hospitation“ (Modul 14) verstärkt. Das Modul „Hospitation“ wurde ins vierte Semester verlegt, um einen gut vorbereiteten, direkten Einstieg in Berufsfelder für Advanced Practice Nursing zu ermöglichen.

Die Module „Begutachtung, Moderation, Beratung“, „Fallstudien“ und „Versorgungskonzepte“ wurden gestrichen, weil sich diese Themenkreise als redundant in Bezug auf die früheren Module „Diagnostischer Prozess“ und „Interventionen“ (jetzt zusammengefasst zu Modul 3), Modul 2 „Case Management für Menschen mit Pflegebedarf“ (jetzt Modul 5) und Modul 13

„Konzepte, Modelle und Rollen in Advanced Nursing Practice“ (jetzt Modul 7) erwiesen haben.

Neu eingefügt wurde das Modul „Clinical Leadership“ (Modul 2) im ersten Semester, um gleich zu Beginn des Studiums Bedingungen und Verfahren zur Praxisentwicklung als Voraussetzung für die Implementierung von Advanced Nursing Practice (ANP) aufzuzeigen und Kompetenzen zu entwickeln.

Das zweite Case Management-Modul (Modul 5) wurde in das zweite Semester gelegt, damit es den angestrebten Vertiefungsanspruch besser erfüllen kann.

In drei Modulen wurde eine undifferenzierte Bewertung (bestanden/nicht bestanden) der Prüfungsleistung bestimmt. In diesen Modulen kann eine ausreichend intrinsische Motivation der Studierenden angenommen werden: Modul 2 „Clinical Leadership“, Modul 9 „Proposalentwicklung“, Modul 14 „Hospitalation“.

Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 06).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der Master-Studiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ „qualifiziert zu forschungsgestütztem Pflegehandeln auf Basis des aktuellen Stands von Wissenschaft und Praxis im Gesundheitswesen, um den Anforderungen, die sich aus der steigenden Komplexität von Pflegebedarfen und Pflegebedürftigkeit in akuten Gesundheitskrisen, bei chronischen Krankheitsverläufen und Multimorbidität, nach unfallbedingten Traumatisierungen und bei schwerer Behinderung ergeben, gerecht zu werden“.

„Neben der Befähigung zu hochqualifizierter direkter Pflegepraxis qualifiziert das Studium zur Moderation, Koordination und Steuerung von fall- und gruppenbezogenen Versorgungsprozessen im Gesundheitswesen sowie zur Wahrnehmung von Führungs-, Planungs- und Koordinationsaufgaben mit Personalverantwortung“ (vgl. Anlage 04, S. 3).

Absolvierende sind „befähigt zu klinischer, praktischer und moralisch-ethisch gestützter Beurteilung sowie zu interprofessionell eingebundener Entscheidungsfindung“. Sie können die Qualität evidenzbasiert im gesamten Gesundheitsversorgungskontinuum nachhaltig entwickeln, weil sie ihr pflegerisches

Handeln an Zielen der Gesundheitsförderung, Prävention, Therapie, Rehabilitation und palliativer Versorgung orientieren (vgl. Antrag, S. 16).

Neben einem geschulten analytischen Denken und Urteilsvermögen verfügen sie über elaborierte forschungspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, so die Antragsteller. Sie sind sensibel für gesellschaftsrelevante Fragestellungen und können Erkenntnisse und Probleme ihres Fachgebiets im Austausch mit Fachexperten wissenschaftlich fundiert argumentieren und vertreten (vgl. Antrag, S. 16). „Ihr eigenes Profil für ein professionelles Management im Personalbereich, in der Teambildung und Teamleitung haben sie geschärft“ (vgl. Antrag, S. 16).

Der Master-Studiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ ist darauf ausgerichtet, „Theorien, Methoden sowie handlungsorientierte Kompetenzen zu vermitteln, die problemorientiert und fachwissenschaftlich konzeptuell angelegt sind“ (vgl. Antrag, S. 7).

Eine ausführliche Beschreibung der Qualifikationsziele sowie der im Studiengang vermittelten Fach-, Methoden-, Lern- und sozialen Kompetenzen sind im Antrag auf den Seiten 16f. beschrieben.

Absolvierende des Master-Studiengangs „Pflege – Advanced Practice Nursing“ werden zur Übernahme von Projekt- und Führungsverantwortung in den Bereichen der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Pflegebedarf oder Pflegebedürftigkeitsrisiko befähigt, so die Antragsteller (siehe Anlage 04, S.3).

Einsatzfelder für Absolvierende des Master-Studiengangs „Pflege – Advanced Practice Nursing“ bestehen „in stationären, teilstationären, häuslichen, ambulanten und komplementären Einrichtungen“ (vgl. Antrag, S. 20). Laut Antragsteller sind die Absolvierenden ebenfalls für Tätigkeiten in anderen Institutionen und Industrien des Sozial- und Gesundheitswesens qualifiziert, wie z.B. in Behörden und Kommunen, bei Kranken- und Pflegekassen und Pflegehilfsmittelherstellern und –anbietern, in der Pflegebegutachtung und Pflegequalitätsüberprüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS), der Heimaufsicht oder im Auftrag der Amtsgerichte. Die Tätigkeiten umfassen, so die Antragsteller, die zielgruppenorientierte Optimierung der direkten Pflege und auf Pflegebedarfe bezogene Dienstleistungen durch Konzeptentwicklung, -transfer und –evaluation, Qualitätsmanagement, Case und

Care Management, der Pflegebegutachtung und Beratung, Changemanagement, Praxisforschung und Tätigkeiten im Rahmen einer erweiterten Pflegepraxis (vgl. Antrag, S. 20).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 15 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind somit prinzipiell nach jedem Semester gegeben.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Case Management im Gesundheits- und Sozialwesen	1	5
2	Clinical Leadership	1	5
3	Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung	1	15
4	Rezeption von Studien – „evidence-based practice“	1	5
5	Case Management für Menschen mit Pflegebedarf	2	5
6	Hilfe- und pflegerelevante Rechtsfelder	2	5
7	Konzepte, Modelle und Rollen	2	10
8	Anwendung von Forschungsmethoden	2	5
9	Proposalentwicklung	2	5
10	Internationale Gesundheitswissenschaften	3	10
11	Entwicklung einer Advanced Nursing Practice	3	10
12	Sozial- und Wirtschaftsethik	3	5
13	Evaluation	3	5
14	Hospitation	4	10
15	Master-Thesis	4	20
	Gesamt		120

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch (Anlage 04) enthält Informationen zum Modultitel, der Modulnummer, zum Studiengang, zu den im Modul enthaltenen Units, zur Niveaustufe, zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Dauer des Moduls, zum Status (Pflichtmodul), zu den Credits, zu den Voraussetzungen für die Teil-

nahme am Modul, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung, zur Modulprüfung, zum Lernergebnis/Kompetenzen, zu den Inhalten des Moduls, zu den Lehrformen des Moduls, zum Gesamtworkload des Moduls, zur Sprache, zur Häufigkeit des Angebots und zur Modulkoordination. In den zu den Modulbeschreibungen gehörenden Units sind die Inhalte der Unit sowie der Arbeitsaufwand aufgeführt.

Die Merkmale einer Advanced Nursing Practice sind in der inhaltlichen Struktur des Studiums abgebildet (siehe Antrag, S. 5):

- Erweiterung der Rollen und Aufgaben (6 Module; 35 CP),
- Vertiefte klinische Praxis (4 Module; 45 CP),
- Fortschritt des Versorgungsgeschehens, u.a. durch Praxisforschung (4 Module; 20 CP).

Im ersten Bereich werden „Kompetenzen zum Case Management entwickelt, zunächst allgemein in Kenntnissen über die Methode, dann spezialisiert vertiefend auf Menschen mit Pflegebedarf. Case Management wird exemplarisch als Rolle von APN hervorgehoben, in der sich eine konsequente Orientierung an der Bedarfs- und Bedürfnislage von Klientinnen und Klienten mit einem interprofessionellen und interinstitutionellen Versorgungsanspruch verbindet. Eine weitere Rolle wird in „Clinical Leadership“ bearbeitet: Da hochqualifizierte Pflegepraxis in Deutschland noch wenig etabliert ist, sind AbsolventInnen angehalten, selbst Veränderungsprozesse für die Implementierung von ANP anzustoßen und dabei Teams zu führen und zu steuern“ (vgl. Antrag, S. 18). Weiterhin werden die Studierenden gelehrt (Modul: „Hilfe- und pflegerelevante Rechtsfelder“), sich in „nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen verschiedener Modelle professioneller Pflege und Versorgung von Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf aufgrund von Krankheit oder Behinderung zu bewegen und gesetzliche Leistungsansprüche durchzusetzen. Das Modul „Internationale Gesundheitswissenschaften“ zeigt im internationalen Kontext gesellschaftliche und soziale Faktoren auf, welche das Entstehen und die Verbreitung von Krankheiten / Hilfe- und Pflegebedürftigkeit beeinflussen, und regt dazu an, komplexe wissenschaftlich fundierte Lösungsstrategien für neue Aufgabenstellungen in der Gesundheitsversorgung zu reflektieren und zu entwickeln. Moralisch relevante Aufgabenstellungen in der klinischen Versorgungspraxis werden im Modul „Sozial- und Wirtschaftsethik“ auf der Fall- und Systemebene bearbeitet, der Zugang zu ethischen Diskursen wird eröffnet. Die

Reflexions- und Problemlösungskompetenz der Studierenden wird in diesem Modulbereich mit zunehmendem Komplexitätsanspruch gefördert, ausgehend von der Fallsteuerung bis hin zu internationalen Lösungsstrategien und ethischer Entscheidungsfindung“ (vgl. Anlage 04, S. 4).

Der zweite Bereich umfasst die vertiefte klinische Praxis. „Das Modul „Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung“ vermittelt – eingebettet in studentische Fallarbeit – theoretisches Begründungs- und Handlungswissen über die Beurteilung von Bedarfslagen und pflegerische Interventionen. Den Rahmen dazu bildet die patienten- bzw. klientenbezogene Beziehungsaufnahme und professionelle Prozessgestaltung gemeinsam mit den Menschen mit Pflegebedarf und seinen Angehörigen. Das Modul „Konzepte, Modelle und Rollen in ANP“ zeigt exemplarisch, wie die Rollen in ANP ausgefüllt werden, sowie national und international vorhandene Modelle und Konzepte für ANP. Darauf aufbauend entwickeln die Studierenden zu einer selbstgewählten Thematik eine Advanced Nursing Practice (Module „Entwicklung einer ANP“). Dabei setzen sie die Kompetenzen ein, die sie im ersten Studienjahr erworben haben. Das Modul „Hospitation“ eröffnet die Möglichkeit, ein Modell im In- und Ausland direkt kennenzulernen und sich damit auseinanderzusetzen“ (vgl. Anlage 04, S. 4f.).

Der dritte Bereich umfasst den Fortschritt, u.a. durch Praxisforschung. „In diesem Bereich lernen die Studierenden zunächst, problembezogene relevante Literatur zu identifizieren und ihre Problemrelevanz zu beurteilen (Modul „Rezeption von Studien“). Um Forschungsstudien in ihrer wissenschaftlichen und praktischen Relevanz einzuschätzen und um selbst aktive Forschungskompetenz zu erlangen, erwerben sie im Modul „Anwendung von Forschungsmethoden“ Kompetenzen zur Datenerhebung und –auswertung in Studien. Weiter erwerben sie die Fähigkeit, Praxisforschungsprojekte zu planen und Anträge auf finanzielle Förderung und ein Ethikvotum zu stellen (Modul „Proposalentwicklung“). Das Modul „Evaluation“ schließt die Reihe ab. Auch in diesem Bereich nimmt die Komplexität der Aufgaben zu: Erwerben die Studierenden zunächst passive Kompetenzen, werden sie dann zu aktivem Forschen, Antragstellung und Wirksamkeitsüberprüfung angeregt“ (vgl. Anlage 04, S. 5).

Die einzelnen Bereiche werden im Antrag ab S. 5f. und S. 18f. beschrieben.

Den Master-Studiengang kennzeichnet ein konsequenter Anwendungsbezug, so die Antragsteller. Der zweite Bereich der Studienstruktur ist der qualifizier-

ten Pflegepraxis gewidmet. 215 Stunden sind für eigenverantwortliche Praxis vorgesehen. Davon sind 55 Stunden in Modul 3 („Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung“) und 160 Stunden in Modul 14 („Hospitation“) vorgesehen. Diese Stunden sind verpflichtend in der Prüfungsordnung vorgesehen. Während dieser Praxiszeiten werden die Studierenden von den Lehrenden supervidiert und gecoacht.

Folgende Module werden im Master-Studiengang „Barrierefreie Systeme – Case Management“ verwendet:

- Modul 01: Case Management im Gesundheits- und Sozialwesen,
- Modul 04: Rezeption von Studien,
- Modul 06: Hilfe- und pflegerelevante Rechtsfelder,
- Modul 08: Anwendung von Forschungsmethoden.

Synergiemodule mit dem Master-Studiengang „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ sind:

- Modul 10: Internationale Gesundheitswissenschaften,
- Modul 12: Sozial- und Wirtschaftsethik.

Alle Lehrenden dieser Module gehören den beiden Pflege-Lehreinheiten des Fachbereichs 4 der Hochschule an, so dass kollegiale Absprachen stets möglich sind, so die Antragsteller (siehe Antrag, S. 7). Aus Sicht der Hochschule hat sich die Durchführung dieser Module in den verschiedenen Studiengängen bewährt, v.a. die Heterogenität der Studierendenschaft aufgrund der Verschiedenartigkeit der Perspektiven wird als gewinnbringend angesehen.

Die im Studiengang verwendeten Lehrmethoden sind: Vorlesung, Seminar, Übung, Gruppen- und Einzelarbeit, Fallarbeit, Erfahrungsaustausch, Reflexion, Rollenspiel, Selbststudium, Studienbegleitendes Praxislernen, Blended Learning mit web-basierten Lehreinheiten, Internetrecherche, Exkursion, Hospitation, Workshop, Kolloquium, Konsultation, Coaching, Mentoring, Supervision und Präsentation. Gemäß den Angaben aus den Antworten auf die Offenen Fragen (Nr. 4) sind Konsultation, Coaching, Mentoring sowie Supervision explizite Lehrmethoden in Modul 11. Gleichwohl werden diese unterstützenden Methoden nach Angaben der Hochschule in allen Modulen eingesetzt, in denen es um performative Kompetenzentwicklung in individuellen Fällen oder Anliegen geht. Eine genauere Beschreibung findet sich ebenda. Die Komplexität der Inhalte und Methoden wird von Semester zu Semester gesteigert. Zugleich

nehmen die Anforderungen an eine aktive Aneignung der Inhalte und ihren Transfer in Praxiskontexte von Semester zu Semester zu, so die Antragsteller (siehe Antrag, S. 11). Eine ausführliche Beschreibung findet sich im Antrag auf den Seiten 11f.

Zur Begleitung der Lehre wird die Internet-Plattform Moodle eingesetzt. Neben elektronischen Kommunikationskanälen können Unterrichtsmaterialien bereitgestellt werden. Internetgestützte Medien werden vor allem in der Begleitung der Selbstlernphasen eingesetzt, so die Antragsteller (vgl. Antrag, S. 12). Unter anderem werden damit gezielt Informationen, Arbeitsmaterialien und Aufgaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und zum Selbststudium ausgetauscht. Gemäß den Antworten auf die Offenen Fragen (Nr. 4) werden alle Lehrveranstaltungen durch Moodle-Kurse unterstützt, d.h., dass zusätzlich zur Präsenzlehre ergänzende Materialien bzw. Links eingestellt und ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden die Inhalte vertiefende Literaturhinweise und darauf bezogene Rezeptionsaufgaben oder Tests zur Überprüfung des individuellen Lernerfolgs eingestellt.

Internationale Aspekte finden sich an verschiedenen Stellen des Curriculums. Bspw. werden in Modul 10 internationale Aspekte der Gesundheitsversorgung in Europa thematisiert. Im zweiten Bereich sind durchgängig internationale Ansätze integriert und im dritten Bereich wird überwiegend auf den englischsprachig verfügbaren Stand von Forschung und Praxis zurückgegriffen. Insgesamt knüpft der Studiengang mit seinen drei Bereichen, die das Curriculum strukturieren, an die Merkmale des Niveaus pflegerischer Dienstleistung an, das im angloamerikanischen Ausland sowie in Skandinavien und den Niederlanden bereits fest etabliert ist, so die Antragsteller (vgl. Antrag, S. 14).

Bezogen auf die Integration von Forschung in den Studienverlauf kann der dritte Bereich genannt werden. Hier fließt, wie bereits beschrieben, der verfügbare Stand von Forschung und Praxis in das Studium ein. Er ist zudem, laut Antragsteller, dem dritten Kriterium des International Council of Nurses für Advanced Nursing Practice – Fortschritt u. a. durch klinische Pflegeforschung - gewidmet (vgl. Antrag, S. 13).

Im Studiengang sind 15 Modulprüfungen zu absolvieren. Alle Module sind Pflichtmodule. Folgende Prüfungsformen finden im Studiengang Anwendung: mündliche Prüfung, Präsentation, Referat, Kolloquium, Hausarbeit, Klausur, Portfolio. Die jeweiligen Prüfungsformen sind unter Berücksichtigung der Stu-

dierbarkeit abgestimmt auf die Inhalte und Ausrichtungen der Module. Im Antrag auf S. 8 findet sich eine Tabelle, in der die einzelnen Prüfungsformen den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Eine ausführliche Beschreibung findet sich im Antrag auf S.9f. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden (Anlage 06, §6).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 15 Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt (vgl. Anlage 07).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (Anlage 07) § 21 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt (Anlage 07).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (vgl. Anlage 07).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Pflege – Advanced Nursing Practice“ geregelt (Anlage 06).

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind: ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern bzw. mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credits) in einem einschlägigen Studiengang. Der Abschluss ist nachzuweisen durch ein Zeugnis einer staatlich anerkannten Hochschule. Als einschlägig gelten die Studiengänge der Fachrichtungen Pflege oder des Hebammenwesens. Auch Absolvierende anderer Studiengänge einer staatlich anerkannten Hochschule erfüllen die Zugangsvoraussetzungen, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflegeberuf oder als Hebamme bzw. Entbindungspfleger vorweisen können. Pflegeberufe in diesem Sinne sind: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Heilerziehungspflege, Altenpflege.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

In die Lehre des konsekutiven Master-Studiengangs „Pflege – Advanced Practice Nursing“ sind 14 hauptamtlich Lehrende (13 Professorinnen und Professoren) sowie 15 Lehrbeauftragte eingebunden.

Der Anteil der Lehre, der von hauptamtlich Lehrenden erbracht wird, beträgt 79,8 %. Der Anteil der Lehre von Lehrbeauftragten beträgt 20,2 %. Der Anteil professoraler Lehre im Studiengang insgesamt beträgt 80 % (siehe Anlage 17).

Im Sommersemester waren im Master-Studiengang 20 Studierende immatrikuliert. Die Betreuungsrelation hauptamtlich Lehrender zu Studierenden betrug etwa 1:17. Im Durchschnitt entspräche die Betreuungsrelation bei Vollausslastung (40 Studierende) 1:19, so die Antragsteller (vgl. Antrag, S. 50f und Anlage 17).

Grundlage für die Besetzung von Lehrendenstellen sind Ziele, die in der Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung formuliert werden, sowie umfangreiche Beratungen in Gremien wie Studiengangskonferenz, erweitertes Dekanat (Dekanat + Studiengangsleitungen), Dekanat und Fachbereichsrat. Der Prozess der Besetzung von Professoren-Stellen ist im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule erfasst worden und hat sich bewährt, so die Antragsteller. Der Leitfaden für den Prozess des Berufungsverfahrens findet sich in Anlage 19.

Lehrbeauftragte werden in gemeinsamer Abstimmung der modulkoordinierenden Lehrenden mit der Studiengangsleitung ausgewählt. Der Abstimmung zugrunde liegen die Bewerbungsunterlagen mit Vita und Darstellung der fachlichen bzw. beruflichen Qualifikation (vgl. Antrag, S. 51).

Die Hochschule verfügt über Personalentwicklungsmaßnahmen. Orientiert am Bedarf der Beschäftigten und den Zielen der Hochschule baut das Referat Personalentwicklung Themen sukzessive weiter aus und entwickelt diese weiter. Beispielsweise sind die Angebote der AGWW (Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen) wichtiger Bestandteil der internen Weiterbildung. Die spezifischen Angebote für Lehrende finden sich im Antrag auf S. 52.

Den Lehreinheiten Pflege und Pflegemanagement steht eine Studiengangsreferentin zur Unterstützung der Studiengangskoordination zur Seite (0,5 VZÄ).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag ist die förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (siehe Anlage 24).

Dem Master-Studiengang stehen für die Lehre insgesamt 56 Räume zur Verfügung, wobei 32 der Kategorie Seminarräume zugeordnet werden und 24 zu den sogenannten Laboren zählen.

Die zentrale Hochschulbibliothek ist während des Semesters montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Samstag von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet und verfügt über 235 Arbeitsplätze für Studierende. Der Bestand der Bibliothek stellt sich folgendermaßen dar: 239.270 Monographien, 622 laufende Zeitschriftenabonnements, 12.202 E-Books, 14.986 E-Journals sowie 64 Datenbanken (siehe Antrag, S. 55f.).

Der Fachbereich 4 verfügt über einen PC-Pool mit 24 PC-Arbeitsplätzen, der von Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 08:30 bis 17:30 Uhr geöffnet ist. Den Studierenden stehen mehrere Schnitтарbeitsplätze und AV-Medien zur Verfügung (vgl. Antrag, S. 57).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Seit 2008 verfügt die Hochschule über ein flächendeckendes Qualitätsmanagementsystem für alle Kern- und Unterstützungsprozesse im Bereich Studium und Lehre. In den Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung der Fachhochschule Frankfurt (Anlage 09) wird die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität im Bereich Studium und Lehre definiert. Dort wird die Qualitätsentwicklung und Evaluation von Studium und Lehre als eine gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder der Hochschule unter besonderer Mitwirkung der Studierenden beschrieben. Die Beteiligung aller Gruppen wird durch die Fachbereiche, den Senat und seine Kommissionen gewährleistet. Hochschulleitung, Dekanate und Fachabteilungen übernehmen koordinierende und unterstützende Aufgaben (siehe Antrag, S. 31).

Die Lehrevaluation sowie die Studienabschlussbefragung werden regelmäßig zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre eingesetzt.

Alle Lehrangebote werden in einem Turnus von drei Semestern mindestens einmal evaluiert. Dabei wird auf den Evaluationsservice „EvaS“ der Frankfurt University of Applied Sciences zurückgegriffen. Ziel der Studienabschlussbefragung ist es, eine Einschätzung der Studierenden zur Studierbarkeit und zur inhaltlichen Gestaltung des Curriculums zu erhalten. Ein von der Arbeitsgruppe Evaluation der FH Frankfurt entwickelter Fragebogen wird dazu den Studierenden in der Abschlussphase des Studiums ausgehändigt.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen und der Studienabschlussbefragung sind im Antrag auf den Seiten 34f aufgeführt.

In den Antworten auf die Offenen Fragen, Nr. 5 geht die Hochschule auf die Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung ein. In Modul 17 wurde aufgrund der Rückmeldungen der Studierenden ein anderer Rahmen gewählt, um die tatsächliche Arbeitsbelastung den im Modul angegebenen Werten anzupassen. Insgesamt, so die Antragsteller, wird die studentische Arbeitsbelastung von den Studierenden im direkten Gespräch als angemessen bestätigt.

Bisher haben alle fünf Studierenden der ersten Kohorte ihr Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen. Zwei Studierende der zweiten Kohorte schreiben gerade Ihre Master-Thesis, so die Antragsteller. Insgesamt liegt der Durchschnitt der Abbrecher des Studiums bei 31,3% (siehe Antrag, S. 45). Gründe für den Abbruch des Studiums sind u.a. die familiäre Situation, die beruflichen Verpflichtungen, die nicht genügend Raum für ein Studium lassen, höhere oder geringere Erwartungen an die Praxisintegration, Aufnahme einer APN-nahen Arbeitsstelle u.a. (siehe Antrag, S. 43).

Beratungsmöglichkeiten bestehen für die Studierenden und Studieninteressierten bei der Zentralen Studienberatung der Hochschule. Auf Fachbereichsebene können sich die Studierenden bei Fragen zur Studienorganisation an das Studiensekretariat wenden, bei prüfungsrelevanten Fragen an das Prüfungsamt. Darüber hinaus beraten gemäß den Angaben im Antrag „die Studiengangsberatung sowie der Prüfungsausschussvorsitzende die Studierenden individuell und umfassend“ (vgl. Antrag, S. 45). Informationen stehen auch über die Homepage, über die Moodle-Plattform, sowie über Flyer u.a. Interessierten zur Verfügung.

Die Studiengangsleitung und die Studiengangsreferentin führen die Fachstudienberatung durch. Sie informieren Studieninteressierte über den Studiengang und über individuelle Studienverlaufsmöglichkeiten. Auch bei persönlichen Problemlagen im Zusammenhang mit dem Studium beraten sie.

Die aktive Frauenförderung ist seit vielen Jahren Ziel der Frankfurt University of Applied Sciences. 2007 erhielt die der Frankfurt University of Applied Sciences das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ (vgl. Antrag S. 48). Das Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen hat seinen Sitz an der Frankfurt University of Applied Sciences. Darüber hinaus hat sich die Frankfurt University of Applied Sciences 2007 auf ein Gleichstellungskonzept festgelegt, das eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten benennt, auf die sich die Hochschulleitung und die Fachbereiche verpflichtet haben. Die konkrete praktische Umsetzung von Familiengerechtigkeit ist im Antrag ab S. 49 beschrieben. Neben dem Familienbüro und flexiblen Kinderbetreuungsangeboten wird auch u.a. das Eltern-Kind-Zimmer genannt. Eine Beschreibung der einzelnen Angebote findet sich im Antrag auf S. 49f.

Für Studierende mit Behinderung steht ein hochschulweites Beratungsangebot zur Verfügung, so die Antragsteller. Der Beauftragte für schwerbehinderte Studierende bietet u.a. persönliche Gesprächstermine an. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in § 10 geregelt (Anlage 07).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Frankfurt University of Applied Sciences ist aus verschiedenen Vorgängereinrichtungen hervorgegangen und hat technische und soziale Bereiche integriert, die bereits im 19. Jahrhundert entstanden sind. Am heutigen Standort wurde sie im Jahr 1971 gegründet.

Durch die Umstrukturierung im Jahr 2001 entstanden aus den zuletzt 13 Fachbereichen 4 Großfachbereiche:

- Fachbereich 1: Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik;
- Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften;
- Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht sowie
- Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit.

Der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit entstand im Rahmen einer formalen Zusammenlegung der Fachbereiche Sozialarbeit (S), Sozialpädagogik (P) und Pflege und Gesundheit (C) im Jahr 2000. Der neue Fachbereich hat ca. 2.629 (Sommersemester 2014) Studierende in drei Bachelor-Studiengängen und fünf Master-Studiengängen (vgl. Antrag, S. 62).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Frankfurt University of Applied Sciences zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Pfleger – Advanced Practice Nursing“ (Vollzeit) fand am 28.04.2015 an der Frankfurt University of Applied Sciences gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs „Pfleger- und Gesundheitsmanagement“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Uta Gaidys, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Herr Prof. Dr. Rainer Gerckens, HFH Hamburger Fern-Hochschule

Herr Prof. Dr. Maik Winter¹, Hochschule Ravensburg-Weingarten

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Elke Schmidt, Klinikum Herford

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Irena Schreyer, Universität Witten-Herdecke

Als Gäste haben an der Vor-Ort-Begutachtung Frau Ministerialdirektorin Dr. Simone Schwanitz und Frau Dr. Jana Blasius als Vertreterinnen des Akkreditierungsrates teilgenommen.

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachtergruppe im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung

¹ *Herr Prof. Dr. Maik Winter konnte kurzfristig an der Vor-Ort-Begutachtung nicht teilnehmen.

von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 1.335 Stunden Präsenzstudium, 215 Stunden Praxis und 1.665 Stunden Selbststudium. Hinzu kommen 385 Stunden, die für Prüfungen aufgewendet werden. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studiengang im Umfang von 180 ECTS-Punkten. Dem Studiengang stehen insgesamt 20 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2010/2011.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe traf sich am 27.04.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 28.04.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde das Skills Lab sowie die Ausstellung „Barrierefreies Wohnen und Leben“ besucht. Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Master-Thesen (zur Einsichtnahme),
- Relevante Literatur (zur Einsichtnahme)
- Ausführungen zu Modul 11: Hospitation.

3.3.1 Qualifikationsziele

Der konsekutive Master-Studiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ wird seit dem Wintersemester 2010/2011 an der Frankfurt University of Applied Sciences angeboten. Aufgrund der Erfahrungen mit der Durchführung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung und den geringen Studierendenzahlen wurden im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens Anpassungen vorgenommen. Die Umstrukturierung des Angebots und die Schärfung des Studiengangprofils soll die Nachfrage erhöhen. Die Anpassungen beruhen auf den bei der Durchführung gemachten Erfahrungen mit dem Studiengang. Zu den Anpassungen zählt die Überführung des Studiums von der tätigkeitsbegleitenden Form in die Vollzeitform und die Änderung der Zugangsvoraussetzungen dahingehend, dass der Nachweis eines „Arbeits- oder Praxisvertrags“ nicht

mehr notwendig ist. Der Praxisbezug wurde dabei nicht aufgegeben, sondern verlagert, da nun ein Praxiszugang Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfungsleistung von Modul 3 ist. Der formale Rahmen der Aufgabenerfüllung besteht in einer Vereinbarung mit einer Einrichtung des Gesundheitswesens, die den Zugang zu einer Person mit Pflegebedarf oder Pflegebedürftigkeitsrisiko ermöglicht. Die Studierenden werden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung von der Hochschule unterstützt. Darüber hinaus wurde der Praxisbezug durch die Zusammenlegung und Vergrößerung dieses Moduls „Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung“ verstärkt. Die Verlegung des Moduls 14 „Hospitation“ ins vierte Semester soll einen gut vorbereiteten, direkten Einstieg in Berufsfelder für Advanced Practice Nursing ermöglichen. Einige Module wurden gestrichen und durch andere ersetzt, um bspw. gleich zu Beginn des Studiums Bedingungen und Verfahren zur Praxisentwicklung als Voraussetzung für die Implementierung von APN aufzuzeigen und Kompetenzen zu entwickeln. Die Änderungen sind für die Gutachtenden nachvollziehbar und wurden in den schriftlichen Unterlagen transparent dokumentiert.

Das Studienangebot des konsekutiven Master-Studiengangs „Pflege – Advanced Practice Nursing“ verfolgt das Ziel, Konzepte für eine Versorgung bei Pflegebedarf zu entwickeln. Neben der Qualifizierung zu forschungsgestütztem Pflegehandeln, das auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis im Gesundheitswesen basiert, werden Absolvierende zur Moderation, Koordination und Steuerung von fall- und gruppenbezogenen Versorgungsprozessen im Gesundheitswesen sowie zur Wahrnehmung von Führungs-, Planungs- und Koordinationsaufgaben mit Personalverantwortung befähigt.

Die Gruppe der Gutachtenden konnte sich aufgrund der ausführlichen Beschreibung der Qualifikationsziele in den Antragsunterlagen und im Modulhandbuch ein gutes Bild über die von der Hochschule angestrebten Qualifikationsziele machen. Die Gutachtenden nehmen die Qualifikationsziele des Master-Studiengangs positiv zur Kenntnis und konstatieren, dass sich der Studiengang an Qualifikationszielen orientiert, die sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte umfassen. Überfachliche Kompetenzen beziehen sich auf koordinierende und indizierende Funktionen, Entwicklung, Evaluation und Transfer sowie auf Kommunikations-, Reflexions-, Kritik- und Diskursfähigkeit.

Die wissenschaftliche Befähigung ist im Studiengang nach Einschätzung der Gutachtenden gegeben. Die Methodenausbildung ist im Studiengang imple-

mentiert und über mehrere Module angelegt. Dazu zählen Modul 4 „Rezeption von Studien – evidence based practice“, Modul 8 „Anwendung von Forschungsmethoden“, Modul 9 „Proposalentwicklung“ und Modul 13 „Evaluation“. Die Hochschulleitung erläutert, dass forschungsstarke Professoren eine Deputatsreduktion beantragen können.

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung sind nach Einschätzung der Gutachtenden Bestandteil des Studiengangs. Bspw. werden Studierende für gesellschaftsrelevante Fragestellungen sensibilisiert und der Zugang zu ethischen Diskursen wird eröffnet. Hier sei beispielhaft Modul 12 genannt, dass die Reflexions- und Problemlösungskompetenz der Studierenden fördert, ausgehend von der Fallsteuerung bis hin zu internationalen Lösungsstrategien und ethischer Entscheidungsfindung. Gleichwohl sehen die Gutachtenden die Ausbildung eines studentischen Habitus oder einer gezielten Identifikation mit dem akademischen Leben als ausbaufähig an. Dies wurde auch von den Studierenden auf Nachfrage als nicht wahrnehmbar empfunden.

Das Berufsbild einer „Advanced Practice Nurse“ ist in Deutschland noch nicht etabliert. Die Arbeits- und Handlungsfelder müssen oft noch erschlossen bzw. entwickelt werden. Potentielle Einsatzfelder bestehen in stationären, teilstationären, häuslichen, ambulanten und komplementären Einrichtungen. Auch bei Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens können Absolvierende tätig werden. Die anvisierten Handlungsfelder für die Absolvierenden sind aus Sicht der Gutachtenden stimmig und nachvollziehbar. Gleichwohl wäre hier die enge Zusammenarbeit mit der Praxis und den potentiellen Einrichtungen auch im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung durch die Hochschule zu empfehlen, um den Absolvierenden den Berufseinstieg zu erleichtern und die jeweiligen Praxiseinrichtungen für den Bedarf an Advanced Practice Nurses zu sensibilisieren.

Weiterhin werden vor dem Hintergrund der angestrebten Qualifikationsziele sowie den angestrebten Handlungsfeldern die Zugangsvoraussetzungen diskutiert. Diese sind aus Sicht der Gutachtenden ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der staatlich anerkannten Pflegefachberufe nicht erreichbar. Weitere Ausführungen dazu finden sich unter Kriterium 3.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt, sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der staatlich

anerkannten Pflegefachberufe Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist (siehe Kriterium 3).

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der konsekutive Master-Studiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer System (ECTS) ist gegeben. Der Studiengang umfasst 15 Module im Umfang von 5 bis 15 Credit Points (CP), die alle absolviert werden müssen. Eine Ausnahme bildet die Master-Thesis im Umfang von 20 CP. Die Module schließen jeweils innerhalb von einem Semester ab. Sie sind kompetenzorientiert aufgebaut und beschrieben. Für den Abschluss des Master-Studiums wird der Abschlussgrad „Master of Science“ vergeben.

Vor Ort wurde die Vergabe des Abschlussgrades diskutiert. Gemäß den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung richtet sich die Zuordnung zu den Abschlussgraden nach den jeweiligen Fächergruppen; es wird nicht zwischen den Profilgruppen unterschieden. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Die Gutachtenden sehen den Studiengang entsprechend den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben eingeordnet und bestätigen die Vergabe des Abschlussgrades „Master of Science“ wie bereits in der Erstakkreditierung festgestellt.

Im Studiengang werden pro Semester 30 CP vergeben. Mobilitätsfenster sind im Studiengang gegeben. Der Fachbereich 4, an dem der zu akkreditierende Studiengang angesiedelt ist, ist sehr aktiv im Bereich der Internationalisierung. Auf dem Campus sind Studierende aus 108 Nationen immatrikuliert; 40 % der Studierenden weisen einen Migrationshintergrund auf. Die Hochschule stellt das Konzept „Internationalisation at home“ vor, da für Studierende oft aus privaten oder finanziellen Gründen kein Auslandsaufenthalt möglich ist. Studierende, die einen Auslandsaufenthalt planen werden vom International Office unterstützt. Der Fachbereich selbst hat eine langjährige Kooperation mit der Hochschule in Marseille.

Die für den Studiengang formulierten Qualifikationsziele entsprechen nach Einschätzung der Gutachtenden den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse angeführten Kriterien für die Master-Ebene.

Der Master-Studiengang entspricht darüber hinaus den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Anforderungen durch den Akkreditierungsrat. Die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen sowie die landesspezifischen Vorgaben werden im Studiengang nach Einschätzung der Gutachtenden formal umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der Master-Studiengang gliedert sich in drei Studienbereiche (Erweiterung der Rollen und Aufgaben, vertiefte klinische Praxis, Fortschritt des Versorgungsgeschehens, u. a. durch Praxisforschung). Der Studiengang vermittelt nach Einschätzung der Gutachtenden Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen (siehe Kriterium 1).

Der Master-Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Er beginnt jährlich im Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Präsenzzeiten an der Hochschule im Umfang von 735 Stunden werden in Blockphasen angeboten. Die Blockphasen finden während der ersten drei Semester donnerstags, freitags und samstags in 14-tägigem Rhythmus statt. Hinzu kommt eine Blockwoche zu Beginn des Semesters über fünf Tage. Im 4. Semester findet die Blockphase jeweils 14-tägig am Donnerstag statt. Alle Lehrveranstaltungen werden durch Moodle-Kurse unterstützt. Bspw. werden die Präsenzlehre ergänzende Materialien und Links eingestellt sowie ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt. Auch vertiefende Literaturhinweise und darauf bezogene Rezeptionsaufgaben oder Tests zur Überprüfung des individuellen Lernerfolgs werden eingestellt.

Die Gutachtenden erachten den Aufbau des Studiengangs als stimmig, um die formulierten Bildungsziele zu erreichen. Die im Kontext der Anpassungen im Studiengang vorgenommenen, unter Kriterium 1 beschriebenen Änderungen in der Modularisierung und der Konzeption sind nachvollziehbar. Im Studiengang sind nach Einschätzung der Gutachtenden adäquate Lehr- und Lernformen

vorgesehen. Gruppen- und Fallarbeiten, Reflexion und Rollenspiel sind dabei feste Bestandteile. Eine strukturelle Verzahnung mit den ebenfalls an der Hochschule angebotenen Master-Studiengängen „Barrierefreie Systeme – Case Management“ und „Pfleger- und Gesundheitsmanagement“ ist im Studiengang im Rahmen einiger Module gegeben.

Die im Studiengang vorgesehenen Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können. Insgesamt sind im Studiengang Praxisstunden im Umfang von 215 Stunden vorgesehen. Davon sind 55 Stunden in Modul 3 „Pflegerprozessgestaltung und klinische Beurteilung“ und 160 Stunden in Modul 14 „Hospitalität“ vorgesehen. Die Studierenden werden während der Praxiszeiten von den Lehrenden supervidiert und gecoacht. Darüber hinaus gibt es einführende Seminare und eine seminaristische Begleitung. Die Hochschule stellt Formulare für Rahmenvereinbarungen und Praxisverträge für alle praxisbezogenen Module zur Verfügung. In den Gesprächen vor Ort verweisen die Studiengangverantwortlichen auf Kooperationspartner bezogen auf die Durchführung der Praxisphasen. Dies geht aus den Antragsunterlagen nicht deutlich hervor. Aus Sicht der Gutachtenden sollten die Kooperationspartner spezifischer benannt und Umfang und Art der Kooperationen beschrieben werden.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Die Zugangsvoraussetzungen werden von den Gutachtenden diskutiert, da ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern bzw. im Umfang von 180 CP in einem einschlägigen Studiengang nachgewiesen werden muss. Hier sehen die Gutachtenden eine Diskrepanz zu den formulierten Qualifikationszielen, die u. a. die Befähigung zu hochqualifizierter direkter Pflegepraxis vorsehen. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der staatlich anerkannten Pflegefachberufe nicht möglich. Auch im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass das Verständnis der Rolle als Pflegenden bzw. als Pflegender wichtig ist für die vorgesehenen Berufsbilder. Zudem sehen die Gutachtenden die Akzeptanz der Absolvierenden auf dem Arbeitsmarkt ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung als kritisch bzw. als nicht gegeben an. Die Gutachtenden erachten es daher als notwendig, die Zugangsvoraussetzungen dahingehend anzupassen, dass eine Berufszulassung in einem der staatlich anerkannten Pflegefachberufe nachgewiesen werden muss. Aus Sicht der Gutachtenden besteht bei Aufnahme dieser Bedingung in die Zugangsvoraussetzungen kein

Widerspruch zur Konsekutivität des Master-Studiengangs, da gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung Master-Studiengänge auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden können. Somit wäre nach einem Bachelor-Studium der Pflege an der Hochschule die Möglichkeit gegeben, im Anschluss an das Studium die Berufszulassung zu erlangen und anschließend konsekutiv weiter zu studieren. Im Fall, dass die Hochschule keine Anpassung der Zugangsvoraussetzungen vorsieht, sind die Qualifikationsziele sowie die Berufseinmündung neu zu formulieren und der Titel des Master-Studiengangs entsprechend anzupassen.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in § 21 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Zugangsvoraussetzungen sind dahingehend anzupassen, dass eine Berufszulassung in einem der staatlich anerkannten Pflegefachberufe nachgewiesen werden muss. Andernfalls sind die Qualifikationsziele sowie die Berufseinmündung neu zu formulieren und der Titel des Master-Studiengangs entsprechend anzupassen.

3.3.4 Studierbarkeit

Der am Fachbereich 4 angebotene Master-Studiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ ist ein Studiengang in Vollzeit, in dem insgesamt 120 CP nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium gliedert sich in 735 Stunden Präsenzstudium und 2.265 Stunden Selbststudium. Für Praxiszeiten werden 215 Stunden aufgeführt, für Prüfungen weitere 385 Stunden.

Im Rahmen des aktuellen Akkreditierungsverfahrens wurde der Master-Studiengang von der tätigkeitsbegleitenden Form über sechs Semester in ein

Vollzeit-Studium im Umfang von vier Semestern überführt, da sich die anvisierte Zielgruppe nicht entsprechend angesprochen fühlte. Mit der Organisation als Vollzeit-Studium sollen Personen angesprochen werden, die sich vollständig auf das Studium konzentrieren können.

Die Studierbarkeit ist nach Einschätzung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der vorausgesetzten und anzupassenden Eingangsqualifikation und der Studienplangestaltung gegeben. Der Studiengang wird in Blockphasen angeboten, die 14-tägig donnerstags, freitags und samstags stattfinden. Darüber hinaus wird eine Blockwoche pro Semester angeboten. Im Gespräch mit den Studierenden wird die Studierbarkeit des Studiengangs – hier allerdings noch in der Teilzeitvariante - positiv konstatiert. Bezogen auf die Studierbarkeit halten es die Studierenden für unproblematisch über keine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Pflegeberuf zu verfügen. Die Hochschule hat aus der Studiengangsabschlussevaluation qualitative Aussagen zum Workload getroffen, die insgesamt die Arbeitsbelastung als angemessen bestätigen. Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Angabe der studentischen Arbeitsbelastung für das Vollzeit-Studium plausibel.

Die Prüfungsdichte erscheint adäquat und belastungsangemessen. Im Gespräch mit den Studierenden zeigte sich, dass es bezogen auf die Prüfungsorganisation Verbesserungsbedarf gibt. Diese sollte dahingehend verändert werden, dass sie transparent und verlässlich dargestellt wird. Die Prüfungstermine und -fristen sollten transparent beschrieben werden, um Planungssicherheit für die Studierenden zu gewährleisten.

Die Frankfurt University of Applied Sciences hält Betreuungsangebote sowohl fachlicher als auch überfachlicher Art vor. Diese sind entsprechend im Antrag beschrieben und gewährleisten nach Auffassung der Gutachtenden die Studierbarkeit des Master-Studiengangs. Die Studierenden bestätigen ein hohes Maß an Betreuung durch die Studiengangverantwortlichen und die Lehrenden. Rückmeldungen auf Anfragen erfolgen zügig; max. innerhalb von 48 Stunden. Ein „Peer-to-Peer-Mentoring“ wurde an der Hochschule aufgebaut. Die Peers werden in einem Studium generale ausgebildet und beraten Studierende – neben der Beratung und Betreuung durch die Professoren.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studiengang finden sich in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsord-

nungen. Die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit werden nach Einschätzung der Gutachtenden berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Alle Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Im Studiengang sind insgesamt 15 Modulprüfungen einschließlich der Master-Thesis zu absolvieren. Die Modulprüfungen sind in der Anlage 2 der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Pfleger – Advanced Practice Nursing“ festgelegt.

Pro Semester werden zwischen zwei bis fünf Modulprüfungen absolviert. Die Prüfungsleistungen sind in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen definiert. Im Studiengang werden verschiedene Prüfungsformen eingesetzt. Allerdings sind die Prüfungsleistungen aus Sicht der Gutachtenden nicht kongruent zu den Qualifikationsanforderungen, die u.a. eine hohe praktische Pflegekompetenz vorsehen. Diese sollte aus Sicht der Gutachtenden auch im Prüfungsgeschehen abgebildet werden und somit sollten entsprechend praktische Prüfungen einbezogen werden. Insgesamt betrachtet erachten die Gutachtenden die Prüfungen als wissens- und kompetenzorientiert.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users-Guide ist in § 15 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

Die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs liegt aktuell im Entwurf vor. Aus Sicht der Gutachtenden sollte der Entwurf redaktionell überprüft werden. Die genehmigte Fassung ist mit der Rechtsprüfung einzureichen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die genehmigte Prüfungsordnung ist mit dem Nachweis einer Rechtsprüfung einzureichen.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Master-Studiengang wird in alleiniger Verantwortung der Hochschule durchgeführt. Eine studiengangbezogene Kooperation im Sinne des Kriteriums ist im Studiengang nicht vorgesehen, dementsprechend hat das Kriterium keine Relevanz.

3.3.7 Ausstattung

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Studiengang eingereicht.

Für den Studiengang und die Studierenden stehen an der Hochschule ausreichend und entsprechend ausgestattete Räume zur Verfügung. Vor Ort konnten sich die Gutachtenden einen Eindruck über die gute, auch personelle Ausstattung der Pflegelabore verschaffen und diese besichtigen.

In die Lehre des Master-Studiengangs sind die Lehrenden des Fachbereiches eingebunden. Zusätzlich wird die Lehre durch Lehrbeauftragte aus der Praxis ergänzt. Der Anteil der Lehrbeauftragten soll mit steigenden Studierendenzahlen sukzessive erhöht werden. Derzeit liegt der Anteil professoraler Lehre im Studiengang bei 80 %.

Maßnahmen zur Personalentwicklung sind vorhanden, bspw. sind die Angebote der Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen (AGWW) wichtiger Bestandteil der internen Weiterbildung.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Die Anforderungen des Kriteriums sind somit erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Auf der Homepage der Hochschule finden sich Informationen zum Studiengang und zum Studienverlauf. Die Studien- und Prüfungsordnung inkl. Modulhandbuch sowie die Modulstruktur sind veröffentlicht. Weiterhin steht ein Flyer zum Download zur Verfügung. In den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen sind die Nachteilsausgleichsregelungen enthalten. Diese stehen ebenfalls auf der Homepage zum Download bereit.

Nach Auffassung der Gutachtergruppe sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule verfügt über ein flächendeckendes Qualitätsmanagementsystem, das seit 2008 implementiert ist. Die Lehrevaluation sowie die Studienabschlussbefragung werden regelmäßig zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre genutzt.

Die Instrumente des Qualitätsmanagements gelten für alle Studiengänge, die Verfahren sind identisch, auch das Verfahren der Studiengangsentwicklung ist festgelegt. Dozierende sind frei, darüber hinaus eigene Instrumente einzusetzen. Eine Rückspiegelung der Evaluationsergebnisse erfolgt im Gespräch mit den Studierenden.

Bezogen auf die gesamte Hochschule findet ein sog. „runder Tisch“ statt, der u.a. zum Austausch der Fachbereiche untereinander beiträgt. Dabei wird auch besprochen, welche gesetzlichen Rahmenbedingungen sich verändert haben. Monatlich findet eine Besprechungsrunde der Qualitätsmanagementbeauftragten der einzelnen Fachbereiche statt. Hier wurde bspw. deutlich, dass mehr Kapazitäten im Selbstlernzentrum benötigt werden.

Am Fachbereich selbst findet ein „runder Tisch“ statt, an dem Dekanat, Studierende und Qualitätsbeauftragte sich austauschen können.

Am Selbstlernzentrum stehen Tutoren für Fragen zu Arbeitstechniken und zur Organisation des Studiengangs zur Verfügung.

Die Alumni-Arbeit wird an der Hochschule zentral gesteuert. Die Hochschulleitung berichtet von Coaching-Gutscheinen, die verteilt werden, um sich für die zukünftige Karriere nochmals beraten zu lassen. Die Fachbereiche selbst verfügen über eigene Alumni-Zirkel.

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurden vielfältige Evaluationsergebnisse vorgelegt, die zur Weiterentwicklung des Studiengangs beigetragen haben. Ergebnisse der Studienabschlussbefragung ebenso wie Untersuchungen des Workloads und der Absolventenbefragung, auch bezogen auf den Studienerfolg wurden vorgelegt.

Die Gutachtenden würdigen die umfassenden Bemühungen der Hochschule und des Fachbereichs im Bereich der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der Master-Studiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ wird in Vollzeit durchgeführt. Dieses Kriterium hat bezogen auf das vorliegende Studiengangskonzept keine Relevanz.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten benennt, auf die sich die Hochschulleitung und die Fachbereiche verpflichtet haben.

Die Hochschule ist als „Familienfreundliche Hochschule“ auditiert. Neben dem Familienbüro und flexiblen Kinderbetreuungsangeboten werden auch das Eltern-Kind-Zimmer, die Wickelmöglichkeiten sowie das Lernzimmer für Studierende mit Kindern aufgeführt. Die Kinderbetreuung findet in einer flexiblen Betreuungsgruppe statt. Im Moment findet samstags kein Angebot statt, da kein entsprechender Bedarf besteht. Die Betreuungsgruppe kann immer noch Kindern aus dem Stadtteil Plätze anbieten, was darauf hinweist, dass bezogen auf den Bedarf an der Hochschule selbst noch Kapazitäten frei sind.

Bezogen auf die Förderung der Chancengleichheit bietet die Hochschule ein hochschulweites Beratungsangebot an. Persönliche Gespräche führt der Beauftragte für schwerbehinderte Studierende. Innerhalb des Fachbereichs findet die Beratung behinderter Studierender bislang über die gängigen Beratungsangebote des Fachbereichs statt.

Die Anforderungen des Kriteriums sind aus Sicht der Gutachtergruppe erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachtenden würdigen den interessanten und innovativen Studiengang auf Master-Niveau, der zur Weiterentwicklung der Akademisierung der Pflege beitragen kann. Positiv zur Kenntnis genommen werden die offene Atmosphäre an der Hochschule und die Bereitschaft, auf die Fragen der Gutachtenden einzugehen. Darüber hinaus wird eine hohe Zufriedenheit der Studierenden festgestellt, die zahlreich erschienen sind. Die Gesprächsrunden waren offen

und konstruktiv, so dass alle Fragen angesprochen und weitestgehend geklärt werden konnten.

Aus den Antragsunterlagen wurden deutlich, dass der Studiengang einer intensiven Bearbeitung unterzogen wurde und die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung genutzt wurden.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Pflege – Advanced Practice Nursing“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Zugangsvoraussetzungen sind dahingehend anzupassen, dass eine Berufszulassung in einem der staatlich anerkannten Pflegefachberufe nachgewiesen werden muss. Andernfalls sind die Qualifikationsziele sowie die Berufseinmündung neu zu formulieren und der Titel des Master-Studiengangs entsprechend anzupassen.
- Die Studien- und Prüfungsordnung ist in genehmigter Form und mit dem Nachweis einer Rechtsprüfung vorzulegen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Um den Absolvierenden den Berufseinstieg zu erleichtern und die jeweiligen Praxiseinrichtungen für den Bedarf an den Advanced Practice Nurses zu sensibilisieren ist eine enge Zusammenarbeit mit der Praxis und den potentiellen Einrichtungen auch im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung durch die Hochschule zu empfehlen.
- Die Prüfungstermine und –fristen sollten transparent beschrieben werden, um Planungssicherheit für die Studierenden zu gewährleisten.

- Die Qualifikationsanforderungen, die u.a. eine hohe praktische Pflegekompetenz vorsehen sollten sich auch in der Prüfungsorganisation unter Berücksichtigung von entsprechend praktischen Prüfungen wiederfinden.
- Die Kooperationspartner sollten benannt und Umfang und Art der Kooperationen beschrieben werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.07.2015

Beschlussfassung vom 21.07.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 28.04.2015 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene konsekutive Master-Studiengang „Pfleger – Advanced Practice Nursing“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2010/2011 angebotene Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2021.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 30.09.2014 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Zugangsvoraussetzungen sind dahingehend anzupassen, dass eine Berufszulassung in einem der staatlich anerkannten Pflegefachberufe nachgewiesen werden muss. (Kriterium 2.3)
2. Die überarbeitete Prüfungsordnung ist in genehmigter Form und mit dem Nachweis einer Rechtsprüfung vorzulegen. (Kriterium 2.5)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 21.04.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.